

Zum Rücktritt von Herrn Bundesrat Häberlin

Autor(en): **Baltensperger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **32 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-194678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p style="text-align: center;">No. 4 • XXXII. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 10. April 1934 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p style="text-align: center;">Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
---	--

Zum Rücktritt von Herrn Bundesrat Häberlin.

Am 12. März 1934 hat der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat Dr. Häberlin, der Bundesversammlung seinen Rücktritt als Bundesrat auf den 1. Mai 1934 erklärt. Dieser Entschluß kam nicht unerwartet, war doch schon seit einiger Zeit die Rede, daß Herr Bundesrat Häberlin beabsichtige, nächstens in den Ruhestand zu treten. Der Volksentscheid vom 11. März 1934 über das Ordnungsgesetz hat den Entschluß zum Rücktritt beschleunigt. Dieser unabänderliche Rücktritt hat in unserm ganzen Schweizerlande großes und aufrichtiges Bedauern ausgelöst, handelt es sich doch um einen außerordentlich großen Verlust für unsere Landesregierung. Der Vorsitzende der vereinigten Bundesversammlung hat am 22. März anlässlich der Behandlung und Genehmigung des Rücktrittsgesuches die starke und aufrechte Persönlichkeit von Bundesrat Häberlin und seine hervorragende Wirksamkeit als Staatsmann in treffender Weise gewürdigt und ihm dafür den tiefempfundenen Dank des Schweizervolkes ausgesprochen.

Es ist unsere Dankespflicht und insbesondere mein persönliches Bedürfnis, an dieser Stelle einen bescheidenen Abschnitt aus der Amtstätigkeit des scheidenden Magistraten zu würdigen und seine großen Verdienste um die Förderung der schweizerischen Grundbuchvermessung hervorzuheben.

Bundesrat Häberlin, geb. 1868, wurde am 12. Februar 1920 von der Bundesversammlung in unsere oberste Landesbehörde gewählt, wo ihm als Jurist die Leitung des Justiz- und Polizeidepartementes übertragen wurde. Dieses Ressort hatte er während der vergangenen 14 Jahre ununterbrochen inne. In den Geschäftskreis des Justizdeparte-

menten gehört bekanntlich als Mittel zur Durchführung des Bundeszivilrechtes das Grundbuchwesen und damit auch die Grundbuchvermessung. Obwohl die Grundbuchvermessung als eine durch das Zivilgesetz vorgeschriebene Aufgabe des Bundes nur einen kleinen Teil des Geschäftskreises des Justiz- und Polizeidepartementes ausmacht, so bildet sie doch für dieses Departement bzw. für den Bund eine Aufgabe von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Einmal sind an der Grundbuchvermessung der Bund, alle Kantone und Gemeinden, sowie sämtliche Grundeigentümer unseres Landes beteiligt, was zu einer befriedigenden Lösung dieser rechtlichen, technischen und zugleich volkswirtschaftlichen Aufgabe ein zielbewußtes Zusammenwirken aller Beteiligten unter Führung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes voraussetzt. Die dabei zu treffenden Maßnahmen erfordern von der Allgemeinheit, insbesondere aber vom Bunde, der ja nach dem Zivilgesetz die Hauptsache der Kosten zu tragen hat, nicht geringe Opfer an Arbeit und damit auch an finanziellen Mitteln. Andererseits bringen die Auswirkungen dieser Maßnahmen aber durch die Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse (Grenzverbesserungen und Güterzusammenlegungen), die Sicherung des Grundeigentums, die Steigerung des Immobilienkredites, der Volkswirtschaft unseres Landes großen, fruchtbringenden Nutzen.

Herr Bundesrat Häberlin hat von Anfang an auch dem Grundbuchwesen großes Interesse entgegengebracht. Er hat sich in diese Materie gründlich eingearbeitet und vertieft und dabei erkannt, daß es sich hier um eine nützliche Kulturarbeit handelt. Die Beschäftigung mit der Grundbuchvermessung war daher für den Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes je länger je mehr, wie er sich selbst in seiner Rede am 4. internationalen Geometerkongreß anno 1930 in Zürich ausdrückte, „eine beglückende, weil er da den Staat und seine Organe segensreiche Arbeit verrichten sah, und zwar in der Art, daß nicht der Nutzen des einen gleichzeitig den Nachteil des andern bedeutet, sondern in der Art, daß wir nur Gewinnende vor uns sehen, wie das z. B. bei den mit der Vermessung zusammenhängenden Güterzusammenlegungen der Fall ist“. Daß Herr Bundesrat Häberlin, wie er damals auch sagte, „sich als Justizminister an der Rechtssicherung freue, welche eine der Hauptzwecke der Grundbuchvermessung ist, und ganz sicherlich durch Verhütung kostspieliger und irritierender Prozesse wiederum eine wirtschaftliche Nebenfunktion erfüllt“, sei nur nebenbei erwähnt.

Diese Einstellung des heute scheidenden Departementschefs zur Grundbuchvermessung bewog ihn, sie im Bundesrat und in den eidgenössischen Räten je und je, soweit er es als richtig erachtete und soweit es im Rahmen der übrigen Staatsaufgaben möglich war, wirksam zu vertreten und wenn nötig zu verteidigen.

Der Beginn der Amtstätigkeit von Herrn Bundesrat Häberlin fiel in eine Zeit wirtschaftlicher Krisis, welche auch das Fortschreiten der Grundbuchvermessung nachteilig beeinflusste. Die Gemeinden ver-

schoben der ungünstigen Finanzlage wegen die Grundbuchvermessung auf spätere, bessere Zeiten. Zur Vermeidung der dadurch bedingten Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe bewilligte der Bundesrat am 7. Juli 1922 einen außerordentlichen Kredit von Fr. 500,000.—, womit ca. 70 arbeitslose Grundbuchgeometer samt ihrem Personal mit notwendigen Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 112,600 ha während der Krisenzeit beschäftigt werden konnten.

Nach Eintritt besserer Zeiten erließ der Bundesrat am 13. November 1923 den allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen der Schweiz. Dieses allgemeine Vermessungsprogramm bewirkte in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht eine sichere und geregelte Durchführung des Werkes im ganzen Lande bis auf den heutigen Tag. Es brachte eine vermehrte Vermessungstätigkeit und veranlaßte insbesondere den Beginn der Arbeiten in 8 Gebirgskantonen. Die fortschreitende Entwicklung der Grundbuchvermessung, die Erfindung neuer Vermessungsinstrumente durch schweizerische Grundbuchgeometer, die Konstruktion und Einführung von neuen optisch-mechanischen Präzisionsapparaten, dann die ungeahnte Entwicklung des Flugwesens im vergangenen Dezennium haben durchgreifende Umwälzungen und Reformen gebracht, namentlich hinsichtlich der Aufnahmemethoden. Sie bewirkten die Einführung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung und der Photogrammetrie. Das optische Meßverfahren brachte eine wesentliche Vereinfachung der Feldaufnahmen und Hand in Hand damit auch eine Verbilligung der Vermessungsarbeiten. Durch die Ausgestaltung der Photogrammetrie als Aufnahmeverfahren wurde die Möglichkeit geschaffen, die Grundbuchvermessung auch in den Gebirgskantonen einfach und billig durchzuführen. Seit dem Jahre 1929 wurden für die Originalgrundbuchpläne beidseitig mit Planpapier überzogene Aluminiumtafeln vorgeschrieben, eine Maßnahme, die hauptsächlich dazu beiträgt, den Wert und die Lebensdauer der Grundbuchpläne zu erhöhen.

Allen diesen Neuerungen brachte Herr Bundesrat Häberlin volles Verständnis entgegen und er bestimmte durch den Erlaß der notwendigen Vorschriften deren Verwirklichung in der Praxis. Während seiner Regierungstätigkeit wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 194 Triangulationen IV. Ordnung und 1001 Parzellarvermessungen durchgeführt und anerkannt. Die Parzellarvermessungen umfassen eine Fläche von 589,400 ha, gleich 17 % des Vermessungsgebietes unseres Landes. Dabei erfolgte über 61,800 ha, auf 337 Unternehmungen verteilt, vorgängig oder in Verbindung mit der Grundbuchvermessung die Güterzusammenlegung. An die Kosten für die Triangulationen IV. Ordnung, die Parzellarvermessungen, die Nachführungsarbeiten, die Vermarkungen in den Gebirgsgegenden und für die Güterzusammenlegungen (Ersparnisbeträge) leistete das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement aus dem Grundbuchvermessungsfonds in der Zeitperiode 1920 bis Ende März 1934 zusammen rund 25 Millionen Franken. Im gleichen Zeitabschnitt wurden zudem vom eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartement 109 Kandidaten zu Grundbuchgeometern patentiert, ferner 13 eidgenössische Erlasse über das Vermessungswesen herausgegeben und 49 kantonale Vorschriften genehmigt.

Als Marksteine in der Entwicklung der schweizerischen Grundbuchvermessung dürfen in den vergangenen 14 Jahren noch erwähnt werden die Maßnahmen des Bundesrates oder des Justiz- und Polizeidepartementes über die Erstellung und Vervielfältigung des Uebersichtsplanes in den Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 10 000, die Vermarkung und Vermessung des Gebietes der schweizerischen Bundesbahnen, die Anschaffung des Vermessungsflugzeuges und die Organisation des Flug- und Photographendienstes, die Nachführung der Vermessungsfixpunkte, die Geometerprüfungen, die Ausgestaltung des Tarifwesens, die Erleichterung der Grundbuchvermessung in den Gebirgskantonen als Hilfsmaßnahme für die Gebirgsbevölkerung und zur Förderung der Güterzusammenlegungen mittels der Grundbuchvermessung.

Herr Bundesrat Häberlin nahm zweimal mit der schweizerischen Geometerschaft persönlich Fühlung. Erstmals anlässlich der Jahresversammlung des schweizerischen Geometervereins an der landwirtschaftlichen Ausstellung unseres Landes am 13. September 1925 in Bern. Die zweite Gelegenheit bot sich am 4. internationalen Geometerkongreß im September 1930 in Zürich, wo Herr Bundesrat Häberlin als Ehrenpräsident amtierte und hernach dem Kongreßbericht sein Geleitwort verlieh. Auch stattete er dem Instruktionskurs für Photogrammetrie der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten im April 1931 in Bern einen Besuch ab.

Mit den vielen unter seiner Amtszeit durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen über die Grundbuchvermessung ist der Name von Herrn Bundesrat Häberlin unzertrennlich verbunden. Diese Werke bilden für ihn ein ehrendes, bleibendes Denkmal.

Nach rastloser Tätigkeit, aber noch in voller geistiger und körperlicher Frische verläßt Herr Bundesrat Häberlin den verantwortungsvollen Regierungsposten und kehrt in seinen schönen Heimatkanton Thurgau, nach Frauenfeld zurück.

Wir alle, die eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten (Kantonsgeometer) und die ganze schweizerische Geometerschaft danken ihm recht herzlich für seine stets weitsichtige und tatkräftige Unterstützung der Grundbuchvermessung und wünschen ihm zugleich im Kreise seiner Familie noch einen recht langen, angenehmen und sonnigen Lebensabend.

Unserer tiefen Dankbarkeit werden wir Geometer am besten dadurch Ausdruck geben, daß wir auch in Zukunft im Sinne und Geiste Bundesrat Häberlins der schweizerischen Grundbuchvermessung nach besten Kräften zum Wohle unseres Landes dienen.

Vermessungsdirektor Baltensperger.
